



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHER
OBERSTER GERICHTSHOF

REGIERUNGSSEKRETARIAT

E 04. Okt. 2021

AZ: BEMJ

An das
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

justiz@regierung.li

Vaduz, 04. Oktober 2021

**Betrifft: Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung
des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des
Staatsanwaltschaftsgesetzes – LNR 2021-892 BNR 2021/1126**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum obigen Vernehmlassungsbericht wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

1. Der Oberste Gerichtshof unterstützt das Bestreben des Gesetzgebers, eine
möglichst weitgehende Kongruenz des materiellen und formellen Strafrechtes
des Fürstentums Liechtenstein mit den korrespondierenden österreichischen
Bestimmungen aufrecht zu halten bzw wiederherzustellen. Das österreichische
Strafgesetzbuch und weitgehend auch die österreichische
Strafprozessordnung dienen in traditioneller Weise dem liechtensteinischen
Strafgesetzgeber als Rezeptionsvorlage. Damit wird nicht nur der Rückgriff der

liechtensteinischen Gerichte in Strafsachen auf die österreichische höchstgerichtliche Judikatur, sondern auch die Verwertbarkeit der zum österreichischen Strafrecht und Strafprozessrecht vorliegenden Kommentare und Fachliteratur gewährleistet.

Ebenfalls ausdrücklich wird das Anliegen der Gesetzesvorlage begrüßt, durch die vorgesehenen Änderungen – unter Gewährleistung des erforderlichen Rechtsschutzes – die Effektivität und Beschleunigung des Strafverfahrens zu fördern und eine bestmögliche Effizienz der Rechtsanwendung zu sichern.

2. Den einzelnen Änderungs- und Ergänzungsvorhaben wird beigepliziert. Ausdrücklich befürwortet werden die vorgesehenen Regelungen der - diese einschränkende - Anrufbarkeit des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes durch die § 26 Abs 5 StPO und § 234 Ziff 1 StPO.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Krabichler

Vizepräsident